

Znaim¹⁾. Gleichzeitig aber war er bereits wieder gezwungen, auch Dürnholz zu verkaufen, welches wenigstens nicht dem Hause entging, sondern an Georg Hartmann von Liechtenstein kam, dem Christoph bedeutende Summen schuldete. In der betreffenden Kaufabrede vom Jahre 1561²⁾ heißt es, daß Christoph seinem Vetter Georg Hartmann angeboten habe, ihm seine Herrschaft Dürnholz käuflich zu überlassen, weshalb ein Beschlußtag auf den 9. Mai 1561 angesetzt wurde. Von der Kaufsumme sollte diejenige Summe abgezogen werden, welche Christoph seinem Vetter schulde, außerdem noch 2000 Thaler, die Georg Hartmann an Christoph vormals geliehen habe. Wenn sich aber beide Herren mit ihren dazu berufenen Freunden, was jedoch nicht zu erwarten, über den Kaufsvergleich nicht einigen könnten, so soll nichtsdestoweniger Herrn Georg Hartmann die schuldige Summe von 2000 Thaler baar erlegt werden und ebenso sollte derselbe wegen der anderen Schulden zufriedengestellt werden, weshalb ihm Christoph hiermit seine Herrschaft Dürnholz verpfände und verschreibe. Im nächsten Jahre bekennt Christoph auch wirklich den Verkauf³⁾ von Gut und Herrschaft Dürnholz, das er von kaiserlicher Majestät als böhmischem König und Markgraf von Mähren zu Lehen trage, nämlich das Schloß, das Städtel sammt dem Meierhof, dem Brauhaus, Mauthen, Mühlen, allen Dörfern und sonstigen Zugehörungen, die sämtlich aufgezählt werden. Die Kaufsumme betrug 20.000 Schock Groschen, in guten böhmischen Groschen zahlbar, für welche Summe sich Christoph völlig bezahlt bekennt.

Eine Folge des Verlustes seiner Besitzungen war für Christoph, daß er nun nicht mehr der Lehensträger der Familie sein konnte, welches er bisher als Ältester des Hauses gewesen war. In einem Familienvertrage⁴⁾ wurde daher ausgemacht,

1) I. 173.

2) I. 172.

3) H. S. 73.

4) L. 44.